

Gemeindeblatt

Gottenheim

Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim

43. Jahrgang

Freitag, 13. Dezember 2013

Ausgabe 50

www.gottenheim.de

Weinbaugemeinde am Tuniberg seit 1086 n. Chr.

Weihnachtsmarkt am Sonntag öffnet um 11 Uhr

Schon zum neunten Mal findet am kommenden Sonntag, 15. Dezember, der gemütliche Weihnachtsmarkt im Gottenheimer Rathaushof statt. Um 11 Uhr wird der Weihnachtsmarkt mit Musik eröffnet. Traditionell singt der Schulchor der Grundschule unter der Leitung von Schulleiterin Judith Rempe Advents- und Weihnachtslieder zur Einstimmung auf den Tag. Nach der Geigerin Maria Haug, die wieder einige Stücke spielen wird, ist der Weihnachtsmarkt offiziell eröffnet.

Dann wird der Nikolaus mit seinem großen Sack seine Runden drehen: Alle Kinder sind eingeladen, sich bei ihm ein Geschenk abzuholen. Traditionell sind zum Gottenheimer Weihnachtsmarkt nur einheimische Anbieter zugelassen. Und so übernehmen auch in diesem Jahr wieder die örtlichen Vereine die Bewirtung der Marktbesucher.

Das Angebot ist vielseitig und lecker – von deftig bis süß ist für jeden Geschmack etwas dabei. Zu Sauerkraut und Schupfnudeln oder zum Flammenkuchen schmeckt zum Beispiel der weiße Winzerglühwein des Weingutes Hunn. Zu süßen Waffeln oder Crêpes mundet der Kinderpunsch oder eine heiße Schokolade. Die Landfrauen bewirten wieder in der Bürgerscheune mit Kaffee und selbst gebackenen Kuchen. Zugunsten der Renate-Merkle-Stiftung werden die Landfrauen in der Bürgerscheune darüber hinaus Gebasteltes verkaufen.

Auch an den anderen Ständen im Rathaushof und in der Rathausscheune werden die Gottenheimer Anbieter ihre eigenen Erzeugnisse anbieten: Ob gestrickt, gehäkelt, gefilzt, genäht, gebacken oder eingekocht – das Angebot ist bunt und vielseitig. Mit Schmuck und Antiquitäten wird wieder Erich Lauble auf dem Weihnachtsmarkt vertreten sein – er ist auch, gemeinsam mit Karin Bruder von der Gemeindeverwaltung, für die Organisation des Weihnachtsmarktes zuständig. Erstmals wird sich die Bürgergruppe BürgerScheune mit einem Stand am Weihnachtsmarkt beteiligen: Die Mitglieder der BE-Gruppe stellen ihr Kulturprogramm für 2014 vor und bieten Gutscheine für die Bürgerscheune in ansprechender Geschenkverpackung zum Kauf an. Die Partnergemeinde Bodnegg im Allgäu ist mit warmem Most auf dem Gottenheimer Weihnachtsmarkt vertreten. Hochprozentiges in großer Vielfalt gibt es bei der Familie Hagios und Doris Berkmann von „Zehngrad“ hat neben den Sekten und Weinen der Winzergenossenschaft Gottenheim auch Dekoratives und Schönes für die Weihnachtszeit dabei.

In der Dämmerung wird es noch einmal musikalisch: Die Jugendkapelle des Musikvereins Gottenheim unter der Leitung von Andreas Thoman stimmt um circa 18 Uhr in neuer Besetzung auf den Abend ein. Bis 20 Uhr ist der Weihnachtsmarkt im Gottenheimer Rathaushof offiziell geöffnet. Doch Einheimische und Stammgäste wissen, dass der gemütliche Ausklang bis gegen 22 Uhr dauern kann.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde
Gottenheim

Landkreis
Breisgau-Hochschwarzwald

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Wegen

der Wahl des bisherigen Amtsinhabers zum Bürgermeister
einer anderen Gemeinde

wird die Wahl des/der Bürgermeisters / Bürgermeisterin der
Gemeinde

Gottenheim

notwendig.

Die Wahl findet statt am Sonntag, dem

09. Februar 2014.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen
erhalten hat. Entfällt auf keine/n Bewerber/in mehr als die
Hälfte der gültigen Stimmen, so findet Neuwahl statt, bei der
neue Bewerber/innen zugelassen sind.

Eine erforderlich werdende **Neuwahl findet statt
am Sonntag, dem**

23. Februar 2014.

Bei der Neuwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl und
bei Stimmengleichheit das Los.

Die Amtszeit des/der gewählten Bürgermeisters / Bürger-
meisterin beträgt 8 Jahre.

Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des
Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mit-
gliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am
Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindes-
tens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohn-
en und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese
werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetra-
gen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt,
vom Unionsbürger zur Feststellung seines Wahlrechts einen
gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides
statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlan-
gen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch
Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Ge-
meinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit
dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder
dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr
wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am
Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemein-
de wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, wer-
den **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetra-
gen**.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 22 Meldegesetz
nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Meldere-
gister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in
das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen
Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der
Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Er-
klärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung
beizufügen.

Vordrucke für diese Erklärung hält das **Bürgermeisteramt**

Gottenheim, Hauptstr. 25, 79288 Gottenheim

bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt wer-
den und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versi-
cherung – spätestens bis zum Sonntag **19. Januar 2014**

beim **Bürgermeisteramt**

Gottenheim, Hauptstr. 25, 79288 Gottenheim

eingehen.

Ort, Datum

Gottenheim, den 13. Dezember 2013

Bürgermeisteramt



V. Kieber

Kieber, Bürgermeister

Unterschrift, Amtsbezeichnung



Wichtig * Wichtig * Wichtig* Wichtig Ablesen der Wasserzähler- stände

In den vergangenen Tagen wurden der Kundenselbstablesebrief für den Wasserzählerstand zugestellt.

Wir bitten die Kunden, den **Zählerstand bis spätestens 19.12.2013** an die Gemeinde zurückzugeben, um einen reibungslosen Ablauf der Erfassung zu gewährleisten.

Bitte verwenden Sie hierzu die vorgefertigte Rückantwort auf der Rückseite. Es ist zwingend

erforderlich die Verbrauchsstelle, Zähler-Nr., Zählerstand und Ablesedatum mitzuteilen, sofern Sie die Stände per e-mail melden möchten. Ohne diese Angaben ist

eine Zuordnung nur schwer möglich. Bitte berücksichtigen Sie auch, das Änderungen zur versiegelten Fläche bis zum gleichen Datum möglich sind. Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass ab 20.12.2013 Ihr Verbrauch geschätzt wird, wenn nicht termingerecht eine Meldung eingegangen ist.

Sofern Sie keine Kundenablesemittelung bekommen haben möchten wir Sie freundlich bitten, sich mit uns kurzfristig in Verbindung zu setzen.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen Frau Weber, Tel. 9811-16, gerne zur Verfügung.

Steueramt

Veräußerung eines Gewerbe- grundstücks im „Gewerbegebiet Nägelsee“

Im „Gewerbegebiet Nägelsee“ steht ein Gewerbegrundstück mit einer Fläche von 882 qm zum Verkauf zur Verfügung.

Wir bitten Interessenten darum, sich bis zum 10.01.2014 um den Kauf des Baugrundstücks mit folgenden Angaben schriftlich beim Bürgermeisteramt Gottenheim, Hauptstr. 25 zu bewerben:

- Gegenstand des ausgeübten Gewerbes
- Vorgesehene Nutzung (z.B. Produktionsfläche, Bürofläche usw.) und geplante Bebauung (z.B. Halle, Bürogebäude usw.)
- Angaben zum Betrieb und zum Inhaber

Für nähere Auskünfte stehen Ihnen Herr Barthel (Tel.Nr. 07765/9811-17) oder Herr Klank (Tel.Nr. 07665/9811-10) zur Verfügung.

Bürgermeisteramt



Hinweise zur Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren bei der Kfz-Zulassung des Landratsamtes

Seit dem 1. Juli 2007 wirken die Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer auch im Hinblick auf die Bankverbindung der Steuerbürger mit. Für die Zulassung eines Fahrzeuges ist daher die Vorlage einer schriftlichen Einzugs-ermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer zwingend notwendig. Die bundesweite Einführung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums SEPA zum 1. Februar 2014 erfordert die Umstellung des herkömmlichen Lastschriftinzugverfahrens auf das SEPA-Lastschriftverfahren.

Aus diesem Grund muss ein Fahrzeughalter bereits bei der Zulassung seines Fahrzeuges ein SEPA-Lastschriftmandat als rechtliche Legitimation für den Einzug von SEPA Lastschriften vorlegen, und zwar im Original und nicht in Kopie. Die Zulassungsbehörde muss die SEPA-Mandate im Original aufbewahren, damit der Vorlagepflicht gegenüber den Banken nachgekommen werden kann. Einzugs-ermächtigungen im alten Format dürfen spätestens ab dem 1. Februar 2014 nicht mehr angenommen werden.

Die Bevollmächtigung eines Dritten ist nicht mehr im Formular des SEPA-Lastschriftmandats enthalten. Hierfür stellt die Kfz-Zulassungsbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ein separates Formular zur Verfügung. Dieses Formular ist, wie auch das zur rechtlichen Legitimation, auf der Homepage des Landratsamtes unter der Internetadresse www.breisgau-hochschwarzwald.de bereitgestellt.

Die Kfz-Zulassungsbehörde des Landratsamtes erinnert in diesem Zusammen auch nochmals an die Möglichkeit der Online-Zulassung. Hiermit kann die Zulassung eines Fahrzeugs bequem von zu Hause aus vorbereitet werden. Zudem werden mit einem online reservierten Termin die Wartezeiten erheblich verkürzt.

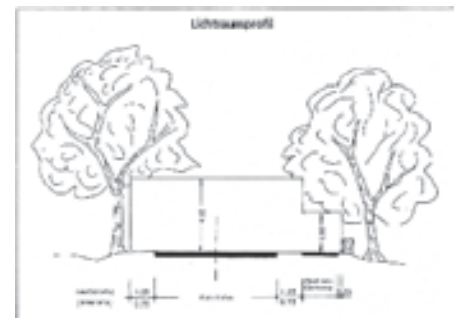
Überhängende Bäume und Sträucher entlang von Straßen jetzt zurückschneiden

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erinnert an die Verantwortung der Grundstückseigentümer

Winterzeit ist Baumschnittzeit. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald rät Grundstückseigentümern die zulässige Schneidezeit von Bäumen und Hecken

bis zum 1. März 2014 zu nutzen, um die sogenannten Lichtraumprofile entlang der Straßen freizuhalten. Die Straßenverkehrsbehörde stellt derzeit immer wieder fest, dass Bäume, Hecken, Büsche und Sträucher von privaten Grundstücken weit auf öffentliche Straßen hineinragen und damit die freie Sicht der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigen. Ebenfalls verdecken auch herabhängende Äste vielerorts Verkehrszeichen. Zudem gefährden dürre Äste und nicht mehr standsichere Bäume die Verkehrssicherheit. Das Landratsamt erinnert in diesem Zusammenhang auf die Schadensersatzpflicht der Grundstückseigentümer, sollten Überhänge, abbrechende Äste oder umstürzende Bäume Unfälle verursachen oder Fahrzeuge beschädigen.

Für ein ausreichendes Lichtraumprofil an den Straßen muss über der Fahrbahn und über einem angrenzenden Seitenstreifen von anderthalb Meter Breite außerorts, beziehungsweise einem halben Meter Breite innerorts, muss ein lichter Raum von viereinhalb Meter eingehalten werden. Bei einem vorhandenem Rad- und Gehweg muss zusätzlich über dem Radweg und einem viertel Meter breiten Seitenstreifen ein lichter Raum von zweieinhalb Meter frei gehalten werden. Im Hinblick auf die Balaubung der Bäume und Sträucher im Sommer und den damit verbundenen größeren Durchhang der Äste und Zweige rät die Straßenverkehrsbehörde den lichten Raum in allen Fällen jeweils einen halben Meter zu erweitern.



Impressum:

Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim
Herausgeber Bürgermeisteramt
79288 Gottenheim

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:

Bürgermeister Kieber,
für den Inseratenteil: Anton Stähle,
Primo-Verlagsdruck, Meßkircher Str.
45, 78333 Stockach-Hindelslingen,
Tel. 07771 9317-0,
Fax: 07771 9317-40
E-Mail: info@primo-stockach.de
Homepage: www.primo-stockach.de



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald an Heiligabend, Silvester und am Freitag, 27. Dezember, geschlossen

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bleibt am Freitag, den 27. Dezember 2013 ganztags geschlossen. Dies gilt für die Verwaltungsgebäude und Kreiseinrichtungen an allen Standorten im Landkreis. Ebenfalls geschlossen ist das Landratsamt an Heiligabend und Silvester.

Die Tiefgarage in der Stadtstraße 2 in Freiburg ist an Heiligabend, Silvester und an den Sonn- und Feiertagen ebenfalls geschlossen. Am 27. Dezember ist die Tiefgarage von 8:45 - 18:30 Uhr geöffnet. Ansonsten gelten die üblichen Öffnungszeiten.

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg

- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Beitragsveranlagung für 2014 ist der **01.01.2014**

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2013 versandt.

Sollten Sie bis zum 01.01.2014 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns an. Halten Sie eine der unten genannten meldepflichtigen Tierarten und sind Sie noch nicht bei der Tierseuchenkasse als Tierbesitzer/in gemeldet, so können Sie einen Meldebogen zur Neumeldung telefonisch unter 0711 96 73 666 anfordern: oder über unsere Homepage unter www.tsk-bw.de/Online Melden herunterladen. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 20 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit der Beitragsatzung.

Viehhändler (auch Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2014 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler erhalten Mitte Januar 2014 einen Meldebogen.

Meldepflichtige Tiere sind:

Pferde

Schweine

Schafe

Bienenvölker (sofern nicht beim Landesverband gemeldet)

Hühner

Truthühner/Puten

Nicht zu melden sind:

-Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel

Die Daten zur Veranlagung werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

-**Gefangengehaltene Wildtiere** (z.B. Damwild, Wildschweine)

-**Esel, Ziegen, Gänse und Enten**

Werden bis zu 49 Hühner und/oder Truthühner und keine anderen meldepflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, entfällt die Melde- und Beitragspflicht für die Hühner und /oder Truthühner.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken gehalten werden. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg muss die Tierhaltung beim zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Bitte unbedingt beachten:

Ab 2014 werden die Rinder ausschließlich lt. der HI-Tierdatenbank veranlagt. Nicht mehr berücksichtigt wird Pensionstierhaltung und Weidehaltung. Das heißt, der Tierbesitzer bei dem Rinder in der HI-Tierdatenbank eingetragen sind, wird auch zum Tierseuchenbeitrag veranlagt. Ausnahmen sind grundsätzlich nicht möglich.

Schweine-, Schafe- und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg, bis 15.01.2014 selbstständig an die HI-Tierdatenbank zu melden.

Für Rinder in BHV1-Sanierungsbetrieben und in Betrieben ohne BHV1-Status gelten geänderte Beitragssätze.

Nähere Informationen und Kontaktdaten zur HIT-Meldung erhalten Sie über das Informationsblatt, welches Sie mit dem Meldebogen erhalten.

Weiteres zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg, sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste, finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Neue Informationen zum kontrollierten Flämmen der Lössböschungen

Durch die zahlreichen Verstöße gegen die Regeln des Feuereinsatzes stand die bestehende Ausnahmegenehmigung zum kontrollierten Böschungsflämmen in diesem Winter auf der Kippe. So hätten es wenige schwarze Schafe fast geschafft, der gesamten Winzerschaft die aufwändige Böschungspflege zusätzlich zu erschweren!

Erst durch einen Konsens, der gemeinsam von Winzer-, Naturschutz- und Behördenvertretern am Runden Tisch zur Böschungspflege erarbeitet wurde, konnte das Regierungspräsidium Freiburg davon überzeugt werden, für dieses Jahr wieder eine Ausnahmegenehmigung zu erlassen.

Folgende Neuregelungen wurden für den Feuereinsatz auf Lössböschungen in den Weinbaubereichen des Tuniberg, Kaiserstuhl und Breisgau vereinbart:

- Für den Erhalt neuer Lizenzen zum kontrollierten Feuereinsatz ist der Besuch einer Informationsveranstaltung und eines praktischen Schulungsnachmittages notwendig.
- Alte und neue Lizenzen sind ab diesem Winter auf drei Brandsaisons befristet. Zur Verlängerung ist der Besuch einer theoretischen Auffrischveranstaltung im Rahmen der Sachkunde Pflanzenschutz notwendig.
- Jeder Nutzungsberechtigte, der plant, den kontrollierten Feuereinsatz umzusetzen, muss dies vor dem Feuereinsatz bei der jeweiligen Gemeinde anzeigen und bestätigen, dass er im Besitz einer gültigen Lizenz ist. Die Anzeige erfolgt einmalig und gilt für die gesamte Brandsaison.
- Die Führung eines Brandprotokolls, in dem jede gebrannte Fläche festgehalten wird, ist weiterhin Pflicht. Es dient der eigenen Übersicht und muss auf Verlangen vorgezeigt werden.
- Die Regel, dass nicht mehr bei Temperaturen von über 10°C auf Südböschungen gebrannt werden darf, entfällt. Sie wird in eine Empfehlung abgemildert, dass die Südböschungen bei möglichst kühlem Winterwetter gebrannt werden sollten.

So wurden einerseits die Kriterien für den zum Feuereinsatz berechtigten Personenkreis verschärft, andererseits stehen durch die Abschwächung der Temperaturregel in eine Empfehlung den verantwortungsbewußten Winzern mehr potentielle Brenntage bis Ende Februar zur Verfügung.

Normalerweise ist deutschlandweit das



flächige Abbrennen der Vegetation durch die Naturschutzgesetzgebung verboten. Für die großen Lössböschungszüge in den Weinbaugebieten des Kaiserstuhl, Tuniberg und des Breisgau erteilten die zuständigen Naturschutzbehörden in den letzten Jahren unter besonderen Auflagen eine Befreiung von diesem Verbot. Grundlage der Ausnahmegenehmigung zum allgemeinen Brennverbot ist das Wissen darüber, dass vor allem die offenen, sonnenexponierten Böschungsbereiche landschaftsökologisch und weinbaulich von großer Bedeutung sind. Ein breit angelegtes ökologisches Gutachten zeigte, dass der kontrollierte Feuereinsatz neben den anderen üblichen Böschungspflegeverfahren unter Beachtung gewisser Rahmenbedingungen einen naturverträglichen Beitrag zu deren Erhaltung leistet. Zentrales Element für die Naturverträglichkeit ist, dass ein räumliches und zeitliches Mosaik aus gebrannten und ungebrannten Böschungsabschnitten entsteht. Somit haben auch vom Feuer betroffene Kleinlebewesen insgesamt gute Überlebensbedingungen, da sie sehr schnell die gebrannten Bereiche wiederbesiedeln können. Bei welchen Außentemperaturen das Brennen erfolgt und bis zu welchem Zeitpunkt im Vorfrühling gebrannt werden darf, ist nicht von zentraler Bedeutung. So wären weitere Vereinfachungen in Bezug auf den Brandzeitraum aus rein naturschutzfachlichen Aspekten durchaus denkbar. Ob dieser Punkt jedoch ernsthaft am Runden Tisch diskutiert werden kann, hängt maßgeblich von der Disziplin bei der Regeleinhaltung durch die Winzerschaft selbst ab. **Deshalb appellieren alle am Runden Tisch Böschungspflege vertretenden Institutionen an die Winzer, die nachfolgend aufgeführten Regeln des kontrollierten Feuereinsatzes gewissenhaft einzuhalten:**

Die 5 zentralen Regeln für den Feuereinsatz:

Feuereinsatz ist auf Südböschungen von Anfang Dezember bis Ende Februar erlaubt, auf Nordböschungen bis Mitte März.

Ein Brandabschnitt darf höchstens 40m lang sein, und muss an einen ebenso langen ungebrannten Bereich anschließen.

Um ein zeitlich-räumliches Mosaik zu erreichen, darf die selbe Fläche nur jeden 2. Winter gebrannt werden.

Ein flächiger Feuereinsatz auf der Böschung darf nur von unten nach oben erfolgen.

Richtiges Abbrennen beginnt möglichst früh in der Brandsaison auf den Südböschungen bei kühlem Wetter.



REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

des Regierungspräsidiums Freiburg über die Entscheidung zum Kontrollierten Brennen als Maßnahme zur Offenhaltung von Rebboeschungen in den Rebgebieten Kaiserstuhl, Tuniberg und Breisgau

Allgemeinverfügung

1. Nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 39 Abs. 5 BNatSchG und § 78 Naturschutzgesetz (NatSchG) wird das Abbrennen der Vegetation auf Böschungen für Kulturarbeiten im Bereich der Städte und Gemeinden

Bötzingen, Eichstetten, Ihringen, Vogtsburg, Breisach, Gottenheim und Merdingen (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald)

Bahlingen, Endingen, Herbolzheim, Kenzingen, Malterdingen, Riegel, Sasbach und Teningen [nur Gemarkungen Köndringen, Nimburg und Heimbach] (Landkreis Emmendingen)

Ettenheim, Friesenheim, Lahr, Kippenheim, Mahlberg und Ringsheim (Ortenaukreis)

Stadt Freiburg [Gemarkungen Munzingen, Tiengen, Opfingen und Waltershofen] (Stadtkreis Freiburg)

unter den folgenden Voraussetzungen zugelassen.

Außerdem wird die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt. Diese Entscheidung schließt auch die Ausnahmegenehmigung nach § 41 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) der unteren Forstbehörde mit ein.

2. Geltungsbereich

Diese Entscheidung gilt ausschließlich für die Böschungen der Rebgebiete der unter Ziffer 1 genannten Städte und Gemeinden der Weinbaubereiche Kaiserstuhl, Tuniberg und Breisgau.

Der **Geltungsbereich** dieser Allgemeinverfügung ist **in Karten** gekennzeichnet. Die Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung mit Karten ist beim Regierungspräsidium Freiburg, den Landratsämtern Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis sowie bei den unter Ziffer 1 aufgeführten Städten, Gemeinden sowie deren Ortschaftsverwaltungen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Öffnungszeiten ausgelegt.

2.1

Vom Feuereinsatz ausgenommen sind Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale und gesetzlich geschützte Biotop

Die Kommunen können weitere Einschränkungen vornehmen.

2.2

Zu Naturschutzgebieten, ausgewiesenen Untersuchungsflächen, klassifizierten Straßen, Wald und Gebäuden ist ein **Mindestabstand von 30 m** einzuhalten.

3. Berechtigte für den Feuereinsatz

Für das kontrollierte Abbrennen ist der **Nutzungsberechtigte** (Eigentümer oder Pächter) der Flächen verantwortlich. Das Abbrennen darf nur von Personen - auch von beauftragten Personen - durchgeführt werden, die im **Besitz einer gültigen Lizenz für den Feuereinsatz** sind. Zur Erlangung neuer Lizenzen ab 2013 ist der Besuch einer ca. 1,5-stündigen Informationsveranstaltung sowie einer praktischen Einweisung in den Feuereinsatz erforderlich.

3.1 Neue Lizenzen

Neue Lizenzen werden im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen angeboten, die die Landschaftserhaltungsverbände (LEV) im Auftrag der zuständigen Landratsämter bzw. des Regierungspräsidiums Freiburg durchführen.

3.2 Meldepflicht

Jeder Nutzungsberechtigte, der plant, den kontrollierten Feuereinsatz umzusetzen, muss dies vor dem Feuereinsatz bei der jeweiligen Gemeinde **anzeigen und be-**



stätigen, dass er im Besitz einer gültigen Lizenz ist. Die Anzeige erfolgt einmalig und gilt für die gesamte Brandsaison. Die jeweilige Gemeinde führt eine Meldeliste Feuereinsatz, die nach Ende der Brandsaison der zuständigen unteren Naturschutzbehörde übermittelt wird.

3.3 Zeitliche Befristung von Lizenzen

Ab Dezember 2013 sind alle bestehenden und neuen Lizenzen zum Feuereinsatz **zeitlich auf die drei folgenden Brandperioden befristet**. Zur Verlängerung der Lizenzen ist der Besuch von Auffrischungsveranstaltungen notwendig, die im Rahmen des Sachkundenachweises für den Pflanzenschutz mit angeboten werden. Die zeitliche Befristung wird damit ebenfalls an den Sachkundenachweis Pflanzenschutz angeglichen.

3.4

Für die Durchführung des Feuereinsatzes auf den gemeindeeigenen Böschungen sind die jeweiligen Gemeinden verantwortlich.

4. Bindende Regeln für den Feuereinsatz

4.1 Maximale Brandflächen und räumliches Mosaik

Es darf ein **höchstens 40 m breiter Böschungsabschnitt** am Stück gebrannt werden. Angrenzende Böschungsabschnitte dürfen auf gleicher Länge wie der gebrannte Abschnitt nicht gebrannt werden, sodass ein räumliches Mosaik entsteht.

4.2 Zeitliches Mosaik

Zwischen zwei Feuerereignissen auf demselben Böschungsabschnitt ist **mindestens ein Winter Pause** einzuhalten, sodass ein zeitliches Mosaik entsteht.

4.3 Zeitraum für den Feuereinsatz

Das kontrollierte Brennen darf **auf Südböschungen** (mit einer Exposition von Ost über Süd bis West) **nur zwischen dem 1. Dezember und dem 28. Februar** durchgeführt werden.

Auf Nordböschungen (mit einer Exposition von West über Nord bis Ost) darf **vom 1. Dezember bis 15. März** gebrannt werden.

4.4 Feuertechnik

Die Böschungen dürfen nur mit einem **Lauffeuer** (hangaufwärts bzw. mit dem Wind quer zum Hang) gebrannt werden.

4.5 Sicherungstechnik, Begrenzung der Brandabschnitte

Vor Durchführung des Brandes sind zur seitlichen Begrenzung des Feuers **ausreichend breite Schutzstreifen** (je nach Brennmaterialbeschaffenheit ca. 2 bis 4 m Breite) anzulegen oder vorhandene Brandhindernisse wie z.B. geschlossene

Gehölzbestände ohne Unterwuchs zu nutzen. Gleiches gilt für den Böschungskopf, falls sich dort Reben im Gefahrenbereich befinden.

Auf den Schutzstreifen muss das Brennmaterial so weit entfernt bzw. befeuchtet werden, dass ein Übergreifen des Brandes auf benachbarte Flächen verhindert wird. Nur in diesem Zusammenhang ist die Nutzung eines hangabwärts laufenden Feuers bzw. Gegenwindfeuer quer zum Hang zulässig.

Aus Sicherheitsgründen müssen bei der Durchführung des kontrollierten Brennens **mindestens zwei Personen anwesend** sein. Es wird darauf hingewiesen, dass für Schäden, die bei Dritten durch das Abbrennen hervorgerufen werden, der Verursacher zur Haftung herangezogen werden kann.

4.6 Protokollpflicht

Jeder Berechtigte, der das kontrollierte Brennen durchführt, ist verpflichtet, ein Brandprotokoll zu führen, in dem das Datum, die gebrannte Fläche und die anwesenden Personen aufgeführt sind.

5. Weitere Empfehlungen

Es wird empfohlen, besonders die **Südböschungen so früh wie möglich** in der Feuersaison - am Besten im Laufe des Januars - zu brennen und mit fortschreiten der Brandsaison zunehmend auf die Nordböschungen überzugehen.

Optimale Brennmaterialbedingungen sind gegeben, wenn die oberflächliche Streu abgetrocknet und der Oberboden noch nicht ganz durchgetrocknet sind.

Ab Windstärke vier (Beaufort-Skala: mäßige Brise; Zweige bewegen sich, loses Papier wird vom Boden gehoben) sollte nicht mehr gebrannt werden, da es dann zunehmend schwieriger wird, den Brandverlauf zu kontrollieren.

Zur effektiven und sicheren Umsetzung des Feuereinsatzes wird empfohlen, **Brandteams auf lokaler Ebene** zu organisieren.

6.

Das Abbrennen der Vegetation ohne Beachtung der Ziffern 2 bis 4.6 ist unzulässig.

7.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag, der auf die ortsübliche Bekanntmachung folgt, in der jeweiligen Gemeinde als bekannt gegeben und wird damit dort wirksam.

8.

Der teilweise oder gesamte Widerruf der Allgemeinverfügung bleibt für den Fall

vorbehalten, dass nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Voraussetzung für den Erlass der Allgemeinverfügung erheblich ändern oder die Ziffern 1 bis 4.6 dieser Entscheidung nicht beachtet werden (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

9.

Im Falle des Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung kann das Brennen untersagt werden.

10.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

11.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.03.2014 außer Kraft.

Hinweise:

1.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Allgemeinverfügung stellen gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 12 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

2.

Im Zuge der ökologischen Begleituntersuchungen können im Einzelfall auch Testfeuer notwendig sein, die über den Rahmen der Allgemeinverfügung hinausgehen. Für diese Fälle ist eine zusätzliche Genehmigung bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

3.

Die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann beim Regierungspräsidium Freiburg, höhere Naturschutzbehörde, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg, Zimmer 1.23, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstr. 103, 79104 Freiburg i.Br., erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Freiburg, den 5. Dezember 2013
Regierungspräsidium Freiburg
Höhere Naturschutzbehörde

Peter Stocks
Regierungsdirektor



DAS RATHAUS INFORMIERT

Im Seniorenheim blickte Herr Karl Hörner am 5. Dezember auf 93 Lebensjahre zurück.



Am 6. Dezember feierte Klaus Hunn im Ried seinen 75. Geburtstag.



Herr Richard Hunn aus der Bötzingen Straße durfte am 9. Dezember seinen 80. Geburtstag feiern



Bürgermeister Volker Kieber besuchte die Jubilare an ihren Ehrentagen und überbrachte die Glückwünsche der Gemeinde. Herr Richard Hunn freute sich auch über die Geburtstagsgrüße der Landrätin und des Ministerpräsidenten.

Fundsachen / Warenbörse

Gefunden:

3 neue Strickmützen z.T. mit Preisschild

1 Randlose Brille mit schwarzen Bügeln auf dem Bolzplatz

1 Kinderfahrrad, Marke Pegasus, Farbe orange-dunkelrot

Gegenstände können auf dem Rathaus abgeholt werden.

Das Rathaus ist zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen

Wir weisen darauf hin, dass das Rathaus vom 23. bis 31. Dezember geschlossen ist.

Am 2. Januar 2014 sind wir gerne wieder für Sie da.

Das erste Gemeindeblatt im neuen Jahr erscheint am 10. Januar. Redaktionsschluss für die erste Ausgabe 2014 ist der 2. Januar 2014, 9.00 Uhr.

Wir bitten um Verständnis, dass Texte, die nach Redaktionsschluss eingehen, nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bürgermeisteramt

WEIHNACHTSBAUM-SAMMLUNG

Der Sportverein Gottenheim – Jugendabteilung -, führt am Samstag, 11. Januar 2014 ab 8.00 Uhr eine Weihnachtsbaum-Sammlung durch.

Damit Ihr Baum mitgenommen werden kann, ist es wichtig, dass Ihr Baum

- **rechtzeitig** zur Abfuhr **am Straßenrand und für die Einsammler gut sichtbar** bereit gestellt,

- **vollständig** abdekoriert ist.

Der Verein ist angewiesen nicht vollständig abgeschmückte Bäume stehen zu lassen. Nicht mitgenommen Bäume sind vom Eigentümer selbst zu entsorgen bzw. auf der Schnittgut-Sammelstelle sauber abzugeben.

Falls Sie noch Fragen haben: Ansprechpartnerin bei der ALB ist Frau Wiehler. 0761/2187-8861.

DIE KIRCHEN INFORMIEREN

Katholische Kirche

Pfarrbüro Kirchstraße 10, 79288 Gottenheim

Tel. 07665 94768-10 –

Fax 07665 94768-19 –

E-Mail: pfarrbuero.gottenheim@se-go.de

Homepage: www.se-gottenheim.de

Notrufhandy Tel. 0176 58821120 (in dringenden Fällen wie Versehgang/Todesfall)

Sprechzeiten:

Dienstag und Donnerstag:

10:00 – 12:00 Uhr

Freitag: 15:00 bis 18:00 Uhr

Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit Gottenheim:

Freitag, 13.12.2013

09:00 Uhr **Umkirch, Mariä Himmelsbach:**
Eucharistiefeier

Samstag, 14.12.2013

15:00 Uhr **Gottenheim, St. Stephan:**

Taufe von Bela Tim Patrick Obrovac

18:30 Uhr **Gottenheim, St. Stephan:**

Eucharistiefeier

Hl. Messe für Marianne und Helmut Heß und Frieda Hunn

Sonntag, 15.12.2013

09:00 Uhr **Umkirch, Mariä Himmelfahrt:**

Eucharistiefeier, anschl. Beichtgelegenheit

10:30 Uhr **Bötzingen, St. Laurentius:**

Eucharistiefeier mit Halleluja-Liedern

17:00 Uhr Umkirch, Mariä Himmelfahrt: Ad-

ventskonzert des Musikvereins

18:30 Uhr Bötzingen, St. Laurentius:

Bußgottesdienst

Dienstag, 17.12.2013

09:00 Uhr **Umkirch, Pfarrzentrum:**

Andacht

18:30 Uhr **Bötzingen, St. Laurentius:**

Wortgottesdienst

Mittwoch, 18.12.2013

08:30 Uhr **Gottenheim, St. Stephan:**

Rosenkranz

09:00 Uhr **Gottenheim, St. Stephan:**

Eucharistiefeier

Donnerstag, 19.12.2013

18:00 Uhr **Bötzingen, St. Laurentius:**

Rosenkranz



18:30 Uhr **Bötzingen, St. Laurentius:**
Eucharistiefeier

Freitag, 20.12.2013

09:00 Uhr **Umkirch, Mariä Himmelfahrt:**
Eucharistiefeier

Samstag, 21.12.2013

18:30 Uhr **Gottenheim, St. Stephan:**
Eucharistiefeier mit Halleluja-Liedern
Hl. Messe für Paul und Rolf Weber, Birgitt
Krumm und verstorbene Angehörige

Sonntag, 22.12.2013

09:00 Uhr **Umkirch, Mariä Himmelfahrt:**
Eucharistiefeier

10:30 Uhr **Bötzingen, St. Laurentius:**
Wort-Gottes-Dienst „Mach dich auf und
werde Licht“, anschl. Kerzenverkauf zu
Gunsten SKM

19:00 Uhr **Bötzingen, Haus Inigo:**
Zeit zum Verweilen

Aktuelle Termine:

Dienstag, 17.12.2013

16 – 18 Uhr **Gottenheim, Grundschule:**
Die Pfarrbücherei ist geöffnet

16:45 Uhr **Gottenheim, Gemeindehaus:**
Probe des Spatzenchors

17:15 Uhr **Gottenheim, Gemeindehaus:**
Probe des Kinderchors

Mittwoch, 18.12.2013

10:00 Uhr **Gottenheim, Gemeindehaus:**
Treffen der Mutter-Kind-Gruppe

Zum 3. Advent am **Samstag, 14.12.2013, 17:00 Uhr bei den Familien Saier und Hercher, Gottenheim, Waldstraße 44.** Bitte Tasche und Kerze mitbringen.

Der traditionelle Kindergottesdienst „Mit Kindern durch den Advent“ findet in diesem Jahr im Rahmen des „Adventsfensters“ in Gottenheim statt. Familien aus allen SeGo-Gemeinden sind herzlich dazu eingeladen.

Das Sakrament der Versöhnung

Der Bußgottesdienst findet am Sonntag, 15.12.2013, 18:30 Uhr in der Kirche Bötzingen statt.

Im Advent besteht die noch einmal die Möglichkeit zur Beichte am So., 15.12.2013, ca. 10:00 Uhr, Umkirch, Mariä Himmelfahrt

Altenwerk Bötzingen/Eichstetten

Herzliche Einladung an die Seniorinnen und Senioren zu einer Adventsfeier am **Montag, 16.12.2013, 15:00 Uhr, im Pfarrschopf.** Es freut sich auf viele Teilnehmer

das Team des Altenwerks

Ökumenisches Hausgebet im Advent

Die Glocken der christlichen Kirchen in Baden-Württemberg laden am **Montag, 16.12.2013, um 19:30 Uhr** zum Ökumeni-

schen Hausgebet im Advent ein. Für viele ist das Hausgebet zu einer guten Gewohnheit in den Tagen vor Weihnachten geworden. Laden Sie doch ihre Nachbarn, Freunde oder Bekannte persönlich ein und feiern Sie gemeinsam. Die Texte zum Hausgebet liegen am Schriftenstand Ihrer Pfarrkirche aus.

Themenwortgottesdienst - 4.Advent

„**Mache Dich auf und werde Licht**“ am **22. Dezember 2013 um 10:30 Uhr in St.Laurentius / Bötzingen**

Kerzenverkauf/Stück 6,00 € - Ein Licht für Menschen, die am Rande der Gesellschaft leben.(Für die SKM – Angehörigenhilfe/Freiburg)

Sprechzeiten:

Kath. Pfarrbüro

Dienstag und Donnerstag, 09:00 – 12:00 Uhr, Freitag, 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
Telefon 07665 94768-10 – Telefax 07665 94768-19 - E-Mail: pfarrbuero.gottenheim@se-go.de

Pfarrer Markus Ramminger im Pfarrbüro Gottenheim

Donnerstag, 09:00 – 11:00 Uhr und nach Vereinbarung

Telefon 07665 94768-11 –

Telefax 07665 94768-19 –

E-Mail: m.ramminger@se-go.de

Gemeindereferentin Cornelia Reisch im Pfarrbüro Umkirch

Freitag, 10:00 – 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Telefon 07665 94768-32 -

Fax 07665 94768-39 -

E-Mail: cornelia.reisch@se-go.de

Gemeindereferent Hans Baulig im Pfarrbüro Gottenheim

Freitag, 11:00 Uhr – 12:30 Uhr und nach Vereinbarung

Telefon 07665 94768-12 -

Telefax 07665 94768-19 -

E-Mail: hans.baulig@se-go.de

Evangelische Kirche

Evangelisches Pfarramt, Hauptstr. 44, 79268 Bötzingen

Pfarrer R. Schulze, Kindergartenstr. 6, 79268 Bötzingen

Tel. Pfarramt 07663/1238

FAX 07663/99728

Tel. Pfarrhaus 07663/9148912

E-Mail ekiboetz@t-online.de

www.ekiboetz.de

Öffnungszeiten des Pfarramts:

Dienstag: durchgehend

von 9.00 - 15.00 Uhr

Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

3. Advent Sonntag, 15.12.2013

Gottesdienst „preisen & speisen neue Lieder singen, beten, gemeinsam essen, Entlastung am Sonntag, Stärkung für den Alltag...

10.30 Uhr Gemeinsamer Beginn in der Kirche

10.45 Uhr Aufteilen in Gruppen: Kleine Kinder (bis 6 Jahre)

Schüler (ab 6 Jahre) und Erwachsene

11.30 Uhr Mittagessen im Gemeindesaal

Im Gottesdienst werden die bisherigen Mitglieder des Kirchengemeinderates verabschiedet und die Mitglieder des neuen Kirchengemeinderates werden eingeführt.

Der Wochenspruch für die am Sonntag beginnende Woche steht in Jesaja 40 ff:

Bereitet dem HERRN den Weg; denn siehe, der HERR kommt gewaltig.

STILLE ZEIT IM ADVENT

Am Montag, 16. und 23.12.2013 jeweils um 19.30 Uhr feiern wir in der evangelischen Kirche wieder „Stille Zeit im Advent.“ Kommen Sie zu einer halben Stunde der Stille, des Gebetes und der Besinnung, um im oft hektischen Treiben des Alltags den Advent, das Zugehen auf Weihnachten, nicht aus den Augen zu verlieren.

ERGEBNIS DER KIRCHENWAHLEN

Am 1.Advent endete die Wahl zum Kirchengemeinderat. In das Leitungsgremium gewählt wurden:

Karlheinz Brenn

Gisela Huber

Christina Jenne

Irmgard Kanzinger

Dr.Rainer Leonhart

Dr.Wolfgang Schmidt

Bärbel Schneider

Jochen Staiger

In der konstituierenden Sitzung am letzten Dienstag hat der Kirchengemeinderat Herrn Pfarrer Schulze zum Vorsitzenden gewählt, Frau Irmgard Kanzinger zur stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Karlheinz Brenn und Herrn Jörg Schillinger zu Vertretern für die Bezirkssynode sowie Herrn Jochen Staiger zum stellvertretenden Bezirkssynodalen. Außerdem hat der Kirchengemeinderat beschlossen, das Gremium mit zwei Personen auf 10 Mitglieder zu erweitern und zu diesem Zweck zwei Älteste zuzuwählen. Die Namen der Zuzuwählenden werden voraussichtlich am 12.1.2014 im Gottesdienst bekannt gegeben. Wir danken allen Kandidatinnen und Kandidaten für ihre Bereitschaft, Leitungsverantwortung in der Kirchengemeinde zu übernehmen und allen Wählerinnen und Wählern, die ihre Stimme abgegeben haben und damit die Verbundenheit mit der Kirchengemeinde zum Ausdruck gebracht haben.



Im Gottesdienst „preisen & speisen“ am kommenden Sonntag, dem 15.12.2013 um 10.30 Uhr verabschieden wir die auscheidenden Mitglieder des Kirchengemeinderats und führen die neu gewählten Mitglieder ein.

Anschließend gibt es wieder ein gemeinsames Mittagessen im Gemeindesaal mit der Gelegenheit zu vielfältigen Gesprächen.

Freitag, 13.12.2013

19:00 Uhr Jugendgruppe Esperanza

Samstag, 14.12.2013

10:00 Uhr Kinderchor – Probe für das Weihnachtsspiel

14:30 Uhr Adventsnachmittag für unsere älteren Gemeindeglieder

Montag, 16.12.2013

19:30 Uhr Stille Zeit im Advent

20:00 Uhr Chorprojekt Heiligabend:

Probe

Dienstag, 17.12.2013

20:00 Uhr Bastelkreis

20:00 Uhr „Erwachsen glauben“ –

Thema: Gott – eine Provokation.

Mittwoch, 18.12.2013

09:30 Uhr Spielgruppe

16:00 Uhr Konfirmandenunterricht

20:00 Uhr Probe Evangelischer Bläserkreis

Donnerstag, 19.12.2013

17:30 Uhr (bis 19.00 Uhr) Jungschar für Buben und Mädchen ab der 1. Klasse

Freitag, 20.12.2013

19:00 Uhr Jugendgruppe Esperanza

Samstag, 21.12.2013

10:00 Uhr Kinderchor – Probe für das Weihnachtsspiel

Montag, 23.12.2013

10:00 Uhr Kinderchor – Probe für das Weihnachtsspiel

19:30 Uhr Stille Zeit im Advent

20:00 Uhr Chorprojekt Heiligabend:

Probe

DER ADVENTSNACHMITTAG

für unsere älteren Gemeindeglieder findet am Samstag, dem 14. Dezember 2013 um 14.30 Uhr, im Gemeindehaus statt. Sie sind herzlich willkommen zu einem Beisammensein mit Texten und Liedern zum Advent.

Seine schriftliche Einladung wird nicht verteilt. Wir haben einen Fahrdienst eingerichtet. Bitte melden Sie sich im Pfarramt (Tel.: 07663 1238), ob Sie abgeholt und wieder nach Hause gebracht werden möchten.

PROBEN FÜR DAS WEIHNACHTSSPIEL

Alle Kinder, die beim Kinderchor an Weihnachten mitsingen und mitspielen, treffen sich zu folgenden Probeterminen: jeweils samstags, 14.12.: 21.12.; Generalprobe: 23.12. jeweils 10.00 – 11.15 Uhr in der Ev. Kirche. Das Weihnachtsspiel wird im Gottesdienst an Heiligabend um 16.00 Uhr in der Ev. Kirche aufgeführt.

GESCHENKIDEEN

BÖTZINGER ORGEL – CD

1. Festliche Musik für Trompete und Orgel – Carsten Klomp und Rudolf Mahni (6 €)

2. Musik für Saxophon und Orgel – Carsten Klomp und Christine Rall (8 €)
Erhältlich zu den Öffnungszeiten des Pfarramtes.

ORTSFAMILIENBUCH

Für Interessenten sind noch Exemplare vorhanden. Ein schönes Geschenk für den Preis von 50,-€.

ÖKUMENISCHES HAUSGEBET IM ADVENT

Die Glocken der christlichen Kirchen in Baden-Württemberg läuten am Abend des 16. Dezember um 19.30 Uhr zum „Ökumenischen Hausgebet im Advent“. Christen aller Konfessionen laden einander ein und beten miteinander. Das Hausgebet ist für viele zur guten ökumenischen Tradition in der Adventszeit geworden. Dieses Jahr steht der von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg (ACK) bereitgestellte Liturgie-Vorschlag unter dem Motto: „Meine Hoffnung und meine Freude.“

Im Rahmen der *Stillen Zeit im Advent* feiern wir das Ökumenische Hausgebet am 16.12. um 19.30 Uhr auch in der Ev. Kirche.

Die Programme können Sie nach den Gottesdiensten mitnehmen oder Sie holen sie zu den Öffnungszeiten des Pfarramts ab.

Termine für Taufen, Trauungen und Ehejubiläen sprechen Sie bitte rechtzeitig mit dem Pfarrer ab. Taufgespräche und Vorbereitungsgespräche für Ehejubiläen finden in der Regel in der Wohnung der Familie oder des Ehepaars statt, Traugespräche in der Regel im Pfarrhaus. Tauftermine können nach vorheriger Absprache für viele Sonntagsgottesdienste in der Gemeinde verabredet werden. Es ist auch möglich, dass kleine Kinder, deren Eltern die Taufe erst zu einem späteren Zeitpunkt möchten, im Gottesdienst gesegnet werden. Bei Trauerfällen setzen Sie sich bitte ebenfalls mit dem Pfarrer in Verbindung.

Evangelisches Pfarramt

DIE BILDUNGSEINRICHTUNGEN INFORMIEREN

Musikschule im Breisgau

Suchen Sie noch ein passendes Geschenk zu Weihnachten...?

„Es ist kaum zu früh und nie zu spät um das Spielen auf einem Musikinstrument zu lernen!“

Die Musikschule im Breisgau bietet Instrumental-, Gesang-, Ensemble-, Band-, und Projektunterricht sowie grundlegende musikalische Gruppenkurse für Schülerinnen und Schüler ab 4 Jahren an. Darüber hinaus werden Eltern/Kind-Kurse sowie Unterricht für Erwachsene angeboten. Alle Schülerinnen und Schüler werden ihrer Begabung und Neigung entsprechend unterstützt und in der Entwicklung ihrer Musikalität und Ausdruckskraft begleitet.

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann zögern Sie nicht, schauen Sie uns auf unserer Homepage www.musikschule-breisgau.de oder nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Musikschule im Breisgau

Geschäftsstelle - Vörstetter Str. 3 - 79194 Gundelfingen

eMail: info@musikschule-breisgau.de, Tel: 0761 589891

Öffnungszeiten bis 19. Dezember 2013: Mo bis Do, 8:30 Uhr – 12:30 Uhr





DIE VEREINE INFORMIEREN



Landfrauenverein Gottenheim

Am diesjährigen Weihnachtsmarkt bieten die Landfrauen wieder Kaffee und Kuchen in der Bürgerscheune an. Weiterhin wird auch Selbstgebasteltes zugunsten der Renate-Merkle-Stiftung angeboten. Reinschauen lohnt sich.

Die Landfrauen



Musikverein Gottenheim

Einladung

Liebe Gottenheimer, liebe Musikfreunde, am Samstag, den **11. Januar 2014** veranstaltet der Musikverein sein traditionelles Neujahrskonzert in der **Bötzingener Festhalle**. Konzertbeginn ist **20:00 Uhr**.

Zu Beginn des Jahres wurde der MVG durch die Eingliederung der bisherigen Jugendkapelle verstärkt. Damit Sie mit direktem Blick und ohne akrobatische Kopfdrehungen das neue Klangbild mit den mittlerweile über 50 Musikern in seiner ganzen Fülle und Vielfalt erleben und wahrnehmen können, haben wir uns dazu entschieden, erstmals ein **Stuhlkonzert** zu veranstalten. Dies hängt auch mit neuen Sicherheitsbe-

stimmungen zusammen, die in der Bötzingener Festhalle seit einiger Zeit gelten.

Trotz Stuhlkonzert wird das Ganze für Sie jedoch keine Reise nach Jerusalem, sondern wie gewohnt, eine Reise nach Bötzingen. Mit unseren **kostenlosen Bustransfers** von Gottenheim nach Bötzingen und zurück beginnen und beenden Sie auch dieses Mal Ihre Konzertreise gewohnt komfortabel. Informationen zu den verschiedenen Abfahrtszeiten sowie den Abfahrtsorten folgen in den nächsten Ausgaben des Gemeindeblattes.

Außerdem bieten wir am Samstag, den **14.12. einmalig** einen **Kartenvorverkauf** an. Dieser findet von **10:00 Uhr bis 12:00 Uhr** im Vereinsheim des Musikvereins statt (Schulstraße 17, Erdgeschoss).

Danach sind die Karten im Rathaus erhältlich. Der Preis pro Karte beträgt 8 €.

Das **Konzertprogramm** wird zusammen mit einer der folgenden Ausgaben des Gemeindeblattes verteilt.

Wir würden uns freuen, Sie an unserem Konzertabend wieder als unsere Gäste begrüßen zu dürfen. Lassen Sie sich überraschen, was wir Ihnen wieder alles zu bieten haben.

Ihr Musikverein Gottenheim e.V.
gez. Michael Thoman



SV Gottenheim e.V. gegründet 1922

Fußball

Ergebnisdienst

SVG BM – SC Gutach-Bleibach BM 2:0

Doppelpass-Junioren-Hallenmasters

A-Junioren:

SVG A – SG Sexau A 1:2

SVG A – SG Ehrenstetten A 1:2

SVG A – FC Bad Krozingen A 3:3

B-Junioren:

SVG B – SG Opfingen B 1:1

SVG B – FC Bad Krozingen B 0:3

SVG B – SG Ehrenstetten 3:3

Somit sind die A- und B-Junioren aus der laufenden Hallenrunde ausgeschieden!

Die nächsten Spiele im Überblick

Sonntag, 15.12.2013

12.30 Uhr SVG II – SV Achkarren II

15.00 Uhr SVG I – SV Achkarren I

INFORMATIONEN AUS DEM SOZIALBEREICH

Der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH informiert

Die Sprechtagung unseres Sozialrechtsreferenten finden statt

in der **VdK-Geschäftsstelle Freiburg, Bertoldstr. 44,!!**

jeden Montag !! nur nach Terminvereinbarung Tel. 0761 – 5 04 49-0

Informiert und beraten wird in allen sozialrechtlichen Fragen, u. a. im Schwerbehindertenrecht, in der gesetzlichen Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

AUS UNSERER NACHBARSCHAFT

Der DRK-Blutspendedienst bittet um Unterstützung durch eine Blutspende

Montag, 23.12.2013

14:30 Uhr bis 19:30 Uhr

Schule, Sportplatzstraße 9

79232 MARCH / BUCHHEIM

Weitere Informationen zur Blutspende sind unter der gebührenfreien Hotline 0800-1194911 und im Internet unter www.blutspende.de erhältlich.

«Weihnachtslob» - eine späte Alternative für Heiligabend

Denen, die für die herkömmliche Christmette oder Krippenfeier an Heiligabend eine Alternative suchen, bietet sich in Munzingen **um 23 Uhr auf dem Tunibergin der St. Erentrudiskapelle** eine Möglichkeit. «Weihnachtslob» nennt sich diese Feier. Sie möchte Gelegenheit geben, in einer circa halbstündigen Besinnung sich andersartig der Botschaft dieser besonderen Nacht zu widmen. Den musikalischen Rahmen bilden in diesem Jahr ein Ensemble der Jugendkapelle Munzingen, das be-

kannte Lieder mit neuen Texten begleitet, und eingespielte Lieder - von den Sportfreunden Stiller und dem Pianisten Michael Schütz. Die Gedanken und Impulse widmen sich in diesem inzwischen schon 4. Weihnachtslob dem Thema **«kommt einander entgegen»**.

Im Anschluss daran kann man an der Feuerstelle vor der Kapelle noch bei Glühwein verweilen und miteinander ins Gespräch kommen.



Weihnachtskonzert in der Kirche

Das Merdinger Kunstforum lädt am **19.12. 2013** um **19:30 Uhr** zu einem **Chor- und Orchesterkonzert** in die **Barockkirche St. Remigius** ein. Es singt der **Chor der Freunde des Bertholdgymnasiums Freiburg** (Einstudierung: **Rainer Pachner**), musikalisch unterstützt vom **Musikkollegium Freiburg** unter der Leitung von **Michael Kuen**.

Johanna Schutzbach, Sopran
Aliya Ishkakova, Mezzosopran
Jessica Poppe, Alt
Guillermo Valdés, Tenor
Martin Peters, Bariton

Eintritt: € 15,- (10,-) - Vorverkauf: BZ Kartenservice - alle Reservix-Vorverkaufsstellen - Abendkasse



SONSTIGE INFORMATIONEN

Schulungsveranstaltung zum kontrollierten Flämmen der Rebböschungen

Fortbildung für Winzer zu Böschungspflege

Die Landschaftserhaltungsverbände der Landkreise Breisgau Hochschwarzwald und Emmendingen bieten für die Winzerschaft im Kaiserstuhl eine Fortbildung zum kontrollierten Feuereinsatz auf Rebböschungen im Kaiserstuhl an. Der Besuch dieser Fortbildung sowie ein praktischer Tag zur Umsetzung des Feuereinsatzes sind notwendig für Personen, die die Berechtigung zum Feuereinsatz

auf den Böschungen neu erlangen möchten. Alte Lizenzen für den Feuereinsatz bestehen weiterhin. Hier ist zur Auffrischung alle drei Jahre eine theoretische Fortbildung im Rahmen der Sachkunde Pflanzenschutz notwendig. Die Termine werden zur gegebenen Zeit über die Weinbauberater bekannt gegeben.

Der theoretische Schulungsteil für neue Lizenzen zum Feuereinsatz findet **am Freitag, den 10. Januar um 18.00 – 19.30 Uhr in der Winzergenossenschaft Oberrotweil** im Winzersaal (Treppenaufgang zw. den Gebäuden nutzen) statt.

Der Praxistag wird im Januar/Februar 2014 in Oberrotweil oder Bickensohl durchgeführt, die genauen Termine werden kurzfristig bekannt gegeben. Die Schulung ist auf maximal 25 Teilnehmer beschränkt. Die Anmeldungen werden beim Landschaftserhaltungsverband Breisgau-Hochschwarzwald e.V. (Tel, e-mail) oder beim Landschaftserhaltungsverband Landkreis Emmendingen e.V. (Herr Page, Telefon 07641-451-9183, e-mail: h.page@landkreis-emmendingen.de) entgegengenommen.